

AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 4.** Sandomierz, den 25. September 1915.

1.

KUNDMACHUNG.

Einführung der allgemeinen Stempelpflicht für Polen.

Mit dem Tage dieser Kundmachung tritt die allgemeine Stempel- und Gebührenpflicht für Polen auf Grund der bisherigen russischen Vorschriften vom 10. Juni 1900 Nr. 1674 (ergänzt im Jahre 1906—1908—1909, ausgegeben im Jahre 1910), unter Leitung der öster.-ung. Militärverwaltung in Kraft.

Die Stempel werden nur in Werten von 10 h, 20 h, 30 h, 40 h, 1 K, 2 K und 50 K ausgegeben.

Der Detailverkauf der Stepelmarken kann vom K. u. k. Kreiskommando den Gemeindekassen, Stadtkassen. Notaren, den Gross- und Kleinverschleissern der Tabaktrafiken anvertraut werden.

Jedem Verkäufer kann eine Provision bis 3% gewährt werden.

Die Agenden der Bestellung und des Verkaufes der Stempelmarken übernimmt die Kassa des K. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz.

Die Nichtbeachtung dieser Kundmachung wird mit Geldstrafen nach den russischen Vorschriften geahndet.

2.

Verkehr der Fuhrwerke und Viehtrieb bei Nacht.

In der Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Früh dürfen im Kreise Sandomierz keine Fuhrwerke mit Waren verkehren, auch darf in dieser Zeit kein Viehtrieb stattfinden, ausgenommen für Militärzwecke.

3.

Privattelegraphenverkehr.

Der Privattelegraphenverkehr ist zwischen den Etappenpost- und Telegraphenämtern Działoszyce, Noworadomsk und Piotrków, und jenen Miechów, Jędrzejów, Włoszczowa, Dąbrowa i. P. und Olkusz untereinander und zwischen diesen Orten und Orten der österr.-ung. Monarchie in deutscher, ungarischer und polnischer Sprache gestattet.

4.

Militärbergamt in Dąbrowa.

Über Befehl des K. u. k. E. O. K. vom 21/7. 1915. Op. M. V. Nr. 66.674 wird mitgeteilt, dass alle im österr.-ung. Verwaltungsgebiete von Russ. Polen gelegenen Berg- und Hüttenbetriebe, sowie die mit denselben im Zusammenhange stehenden Anstalten, Unternehmungen, Komunikationen etz. in technischer und administrativer Beziehung unmittelbar dem k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa, welches seinerseits dem E. O. K. direkte untergeordnet ist, unterstellt werden.

5.

Passierscheine zum Betreten der Festung Krakau.

Passierscheine zum Betreten der Festung

Krakau, für Personen aus dem okkupierten Gebiete Polens werden nur dann ausgestellt, wenn diese ein ärztliches Zeugniss über eine innerhalb der drei letzten Jahre stattgefundene Impfung gegen Blattern vorlegen.

Der Einfachheit halber wird die Bestätigung einer erfolgten Impfung auf der Identitätskarte bezw. im Reisepass aufzunehmen sein.

6.

Sperrstunde, Sonn- und Feiertags Ruhe.

Alle Restaurants. Kaffeehäuser und Schanklokale im Kreise Sandomierz müssen **an Wochentagen** von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh, alle übrigen Geschäfte von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh gesperrt sein.

An Sonn- und röm.-kathol. Feiertagen müssen sämmtliche Geschäfte ausgenommen: Restaurants, Kaffeehäuser und Schanklokale in der Stadt Sandomierz von 10 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachmittag und von 3 Uhr nachm. bis 5 Uhr abends, in den übrigen Ortschaften des Kreises von 11 Uhr vormittag den ganzen Tag gesperrt bleiben (bis zum nächsten Tag).

Restaurants, Kaffeehäuser und Schanklokale in Sandomierz und in Staszów können an Sonn- und röm.-kathol. Feiertagen den ganzen Tag offen bleiben. In allen übrigen Ortschaften des Kreises müssen dieselben von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachm. und von 3 Uhr nachm. bis 6 Uhr abends gesperrt sein.

Die öffentliche Ausführung von gewerblichen Arbeiten ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

Die Gesuche um Bewilligung, Kaffeehäuser, Restaurants und Schanklokale länger in der Nacht offen halten zu dürfen, können beim K. u. k. Kreiskommando eingebracht werden.

Die Geschäfte, wo **Lebensmittel** verkauft werden, müssen mit Ausnahme der oberwähnten Sperrstunden sonst immer offen gehalten werden.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis 1000 Kronen eventuell mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft. Ausserdem kann die betreffende Konzession entzogen werden.

Die Sperrstunde in den **Tabak- Trafiken** wird durch besondere Vorschriften geregelt.

7.

Edikt.

In Verwahrung des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów befindet sich ein goldener Ehering mit Aufschrift: V. M. 27./2. 1905.

Der Eigentümer dieses Gegenstandes wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte mündlich oder schriftlich beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów geltend zu machen.

Nach diesem Termine wird der Ring im Lizitationswege voräussert.

Vom k. u. k. Kreisgericht in Miechów.
Miechów, am 14. August 1915.

8.

Edikt.

Jn Verwahrung des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów befindet sich eine Kiste mit folgenden Gegenständen: zwei Becher, zwei Bilderrahmen ein Bild samt Rahmen, eine Unterhose, zwei Paar Damenschuhe, ein Metermass. zwei Pakete Nähnadeln. ein seidener Damenrock, eine Marmorunterlagsplatte, zwei Reste schwarzes Tuch und ein Wandteppich.

Die Kiste samt diesen Gegenständen wurde beim Proviantlrain des Ldst. Inft. Regm. Nr. 11. vorgefunden, die Sachen rühren wahrscheinlich vom Diebstahle her; der Eigentümer ist bis jetzt unbekannt.

Der Eigentümer dieser Sachen wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte mündlich oder schriftlich beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów geltend zu machen.

Nach diesem Termine werden die Sachen im Lizitationswege veräussert.

Vom k. u k. Kreisgerichte in Miechów.
Miechów, am 14. August 1915.

9.

Tabakfabrikate.

Laut Entscheidung des k. u. k. Etappen-

oberkommandos vom 6. Juli 1915. Op. M. V. Nr. 61183. sind öst.-ung. Tabakfabrikate als „ausländische Erzeugnisse“ zu behandeln. Hiemit entfällt nach dem anzuwendenden rus: Rechte jene Kategorie von Tabakverschleisstellen, die nur „inländische Tabakfabrikate“ verkaufen dürfen, da es solche Fabrikate im k. u. k. Okkupationsgebiete bis auf weiteres nicht geben wird.

Hiemit ist nach russischem Rechte auch der Hausierhandel und Strassenverkauf von Tabakfabrikaten, der nur mit inländischen Fabrikaten zulässig war, ausgeschlossen.

10.

Einhebung der rückständigen Steuern.

Das k. u. k. Etappenoberkommando hat über Antrag des k. u. k. Militärgouvernements in Kielce beschlossen von der Einhebung der pro 1914 noch rückständigen Realsteuern vom ländlichen Besitze gänzlich abzusehen und die Zahlung dieser Realsteuern pro 1915 bis nach Einbringung der heurigen Ernte zu stunden.

Die bereits eingehobenen Beträge an diesen Steuern pro 1914, sind auf die laufenden Steuern zu berechnen.

Diese Begünstigungen finden auf andere als Realsteuern und auf Realsteuern vom städtischen Besitze, wie insbesondere auf die Wohnungs- und Immobiliensteuern, keine Anwendung

Was diese Steuern anbelangt wird das k. u. k. Kreiskommando in besonders rücksichtswerten Fällen Ratenzahlungen oder Stundung der Steuerschuldigkeit gewähren.

11.

Schutz der Weiden-Kulturen.

Da die Weiden-Kulturen an der Weichsel sowie alles Übrige dort gewachsene Reisig ein wertvolles Wasserbaumaterial vorstellt, ist das Schneiden derselben verboten.

Zuwiderhandelnde werden strenge bestraft.

12.

Kontrolle der Reisepässe.

Zur Erleichterung des Personenverkehres nach dem Okkupationsgebiete wurde vom Armeeoberkommando (Etappenoberkommando) eine Abteilung des Festungskommandos Krakau, sowie die militärische Dienstelle in Granica ermächtigt, für jene Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet kommen, den Reisepass mit dem in § 4. Absatz 1. der Verordung des Armmeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr 2. V. Bl. vorgeschriebenen Visum zu versehen.

Diese Amtshandlung wird von den obigen Stellen unter dem Namen „Passvidierungsstelle des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos)“ vorgenommen.

Das Visum hat zu lauten:

„Gesehen bei der Passvidierungsstelle des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) in . . . .
am . . . . , .

„Unterschrift“.

Bei Vornahme dieser Amtshandlungen hat sich die Passvidierungsstelle einerseits zu vergewissern, das der Inhaber des Passes tatsächlich mit der Person identisch ist, auf die der Pass lautet, anderseites dass der Pass den Anforderungen der zitierten Verordnung des Armeeoberkommandanten entspricht insbesondere den Zweck der Reise klarstellt. Der Zweck der Reise kann in der Regel nur in Familienrücksichten oder in wirtschaftlichen Interessen in der Führung eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder in der Anknüpfung von Handelsbeziehungen gelegen sein.

13.

Über Advokaten u. Notare.

Um den Geschäftsverkehr in den besetzten Gebieten Polens zu beleben, werden die Advokaten und Notare zur Ausübung ihres Berufes aufgefordert.

Die Aufstellung des Advokaten- und Notardienstes erfolgt auf Grund der nachstehenden Grundsätze:

Die k. u. k. Militärverwaltung in besetzten Gebieten Polens gestattet den zur Zeit der russischen Regierung fungierenden Advokaten und Notaren ihren Beruf weiter auszuüben.

Sie leisten weder einen Eid, noch ein Gelöbnis. Ihre Rechte und Pflichten werden nach den bis jetzt bestehenden Landesgesetzen beurteilt, ihre Amtstätigkeit nach denselben Gesetzen eingerichtet.

Es wird ihnen gestattet, die durch die Kriegsereignisse gestörten Funktionen jetzt aufzunehmen und auszuüben.

Als notwendig erweisen sich bei unserer Organisation nur folgende Änderungen ganz förmlicher Natur:

Die Advokaten und Notare werden der Disziplinargewalt der Kriegsgerichte unterstellt (in erster Instanz).

Die Notare gebrauchen die polnische oder die deutsche Sprache als ihre Amtssprache. In einer dieser Sprachen verfertigen sie die Notariatsakte und sonstige Urkunden je nach dem Verlangen der Parteien. Ihre Register und Bücher führen sie in der polnischen oder deutschen Sprache.

Die Alienations- und Stempelgebüren und andere Staatsgebüren, die Notare bei Ausfertigung der Akte einzuheben verpflichtet sind, führen die Notare an das zuständige Kreiskommando ab.

Die Advokaten und Notare werden in eine Liste eingetragen werden.

Nur diese Advokaten und Notare werden berechtigt sein ihren Beruf auszuüben, die in die Liste eingetragen werden.

Die Liste wird publiziert werden.

14.

Ueber die Pflicht der Matrikelämter zur Vorlage von Ausweisen der Verstorbenen und der unehelich Geborenen an die Gerichte.

Die Gerichte haben in Verlassenschaft- und Pflagschaftssachen das Verfahren von amtswegen einzuleiten. Dies ist nur insoferne möglich, wenn den Gerichten die nötigen Ausweise der Todesfälle und der unehelich Geborenen vorgelegt werden. Dem zufolge wird allen Matrikelführenden Ämtern zur Pflicht gemacht, den Gerichten, in deren Amtsbereiche sie ihren Sitz haben, genaue Ausweise der Todesfälle und der unehelich Geborenen monatlich d. i. anfangs eines jeden Monates vorzulegen.

Der ernste Ausweis für die Monate August und September 1915. muss bis Ende September vorgelegt werden. Ausserdem haben diese Aemter einen summarischen Ausweis für die Zeit vom 1. August 1914. bis zum 1. August 1915. und zwar bis Ende Oktober vorzulegen.

Auf Grund dieser Ausweise werden die Gerichte die Verlassenschafts- und Vormundschafts-Abhandlungen einleiten.

Die Ausweise enthalten folgende Daten die nach Möglichkeit auszufüllen sind:

Vor- und Zuname, Wohnort des Verstorbenen, Datum des Sterbetages, Ort des Todes, die Namen der hinterbliebenen Kinder, insbesondere der Minderjährigen, Datum ihrer Geburtstage, Namen des überlebenden Ehegatten und Angaben über das hinterbliebene Vermögen.

15.

Das Gerichtswesen.

Auf Grund Allerhöchsten Oberbefehles ist die Gewalt sowohl in zivilrechtlicher als auch in militärischer Hinsicht im Gebiet der eingenommenen Ländereien des Königreichs Polen (Russisch Polen) in die Hände des Armeeoberkommandanten übergangen.

Dem Art. 43. der Anlage zur Haager Konvention über Landkrieg gemäss bleiben im okkupirten Lande alle bisher geltenden, das Gerichtswesen betreffenden Gesetze aufrecht erhalten, insofern sie im Einklange mit den Interessen der Kriegführung, mit dem staatlichen Ansehen und den Anordnungen der Staatspolizei stehen.

Kraft dieser Anordnungen werden die bisherigen Grenzen der Gemeinden dieses Kreises beibehalten und die bis jetzt bestandenen Gemeinde-Gerichte und zwar in Koprzywnica, Klimontów, Sandomierz, und Staszów vom k. u. k. Kreiskommando in Sandomierz aufrecht erhalten.

Die Gemeindegerichte werden ihre Tätigkeit nach den bisherigen Gesetzen und Vorschriften vollziehen.

Die sachliche und territoriale Kompetenz der Gemeindegerichte verbleibt dieselbe wie früher, sie werden hiebei dieselben Landes gesetze, welche bis nun gegolten haben, anwenden, jedoch mit der Ausnahme, dass die Strafsachen wegen Delikten, die gegen die oesterreichisch-ungarische oder deutsche Armee, wie auch gegen die diesen Armeen angehörigen Personen und Sachen verübt wurden, ferner die mit Standrecht geahndeten Handlungen, ihrer Rechtssprechung ausgeschieden bleiben.

Hingegen verbleibt ihnen der bisherige Wirkungskreis in Zivil- und Strafsachen und haben dieselben im Namen „des Rechtes, Gesetzes und Gewissens“ zu richten.

Strafsachen, welche die Kompetenz der Gemeindegerichte und des Friedensrichters überschreiten, werden vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in erster und letzter Instanz, nach dem Feldgerichtsverfahren behandelt.

Die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Gemeindegerichte wird vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz ausgeübt.

Anstatt der bisherigen Friedensrichter in Sandomierz und in Staszów wird die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen durch einen, vom k. u. k. Kreiskommando, delegierten Berufsrichter mit dem Amtssitze in Sandomierz ausgeübt.

Dieser delegierte Berufsrichter wird zu bestimmten Tagen in Staszów Gerichtstage abhalten.

In Ortschaften, in welchen aus irgendeiner Ursache die Gemeindegerichte ihre Amtstätigkeit nicht ausüben können, wird die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit vom delegierten Richter mit dem Wirkungskreis eines Friedensrichters, ausgeübt.

Die Amtssprache der Gemeindegerichte ist entweder die polnische oder die deutsche Sprache und die Wahl einer dieser Amtssprachen wird den Gerichten überlassen.

Die gewählten (bestätigten) Gemeinderichter (Schöffen) müssen ihr Amt übernehmen. Nach ihrer Bestätigung respective nach ihrer Ernennung durch den k. u. k. Kreiskommandanten, haben sie in die Hände des Kreiskommandanten, ein feierliches Gelöbnis, dass sie ihre Pflichten treu erfüllen und nach Recht, Gesezt und Gewissen richten werden, abzulegen.

A. Kompetenz der Gemeindegerichte in Strafsachen.

In ihre Kompetenz fallen:

I. **Uebertretungen**, welche im Friedensrichterstrafgesetze mit folgenden Strafen bedroht sind:

a) mit Verweis, Verwarnung und Vormerkung

b) mit Geldstrafe bis zum Höchstbetrag von 300 Rubel

c) mit Arreststrafe im Höchstausmasse von 3 Monaten

d) mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahre.

II. **Dienstboten** und **Arbeitsangelegenheiten**.

III. **Jagdangelegenheiten.**

IV. **Diebstähle**, **Veruntreuungen** und **Betrug** bis zur Höhe des Schadens **von 300 Rubel.**

B. Ausnahmen.

Ihrer Kompetenz entzogen sind Strafsachen:

I. wenn der **Schaden** den Betrag von **30 Rubel übersteigt**:

a) bei Diebstählen:

1) in Orten die dem Gottesdienste geweiht sind:

2) Versperrter Sachen, oder wenn der Täter in listiger Weise (durch hinterlistige Vorspiegelungen) ins Haus eingedrungen ist,

3) in Gesellschaft mehrerer Personen die jedoch keine organisierte Diebsbande bilden,

4) in der Nacht verübte,

5) während Versammlungen,

6) in Gast u. Einkerhäusern,

7) von Personen (Tätern), die bereits einmal für Diebstohl, Veruntreuung, oder Betrug bestraft wurden;

8) von Holz aus dem Walde.

B. Bei Betrug.

1) Betrug in Handelssachen bei Kauf. Verkauf, bei Verrechnung der Quantität und Qualität der Ware, ferner beim Vertauschen anvertrauter Sachen.

2) bei Aneignung fremden Geldes oder anderer Gegenstände durch falsche Vorspiegelungen.

3) bei der Zahlung einer Schuld durch Vorenthalt der Wechsel oder Schuldscheine, in der Absicht einer nochmaligen Einziehung der Schuld.

II. **ohne** Rücksicht auf die Höhe des Schadens:

a) wenn mit der Strafe die Abschiebung des Beschuldigten aus dem Aufenthaltsorte, Verbot der Ausübung des Handels oder Gewerbes oder die Sperrung der Handels oder Gewerbeanlagen verbunden ist,

b) wenn die Übertretung durch Personen, welche dem Militär- oder staatlichen Verwaltungsstande angehören, verübt wurde.

c) Übertretungen durch tätliche oder wörtliche Beleidigung eines Gendarmen während Ausübung seines Dienstes,

d) Delikte wegen körperlicher Verletzungen, bei wirklich eingetretener Verletzung,

e) Delikte des Diebstahles und Betruges und zwar:

1) Diebstahl einer Kuh oder eines Pferdes,

2) „ während einer Reise,

3) „ verübt durch eine organisierte Diebsbande,

4) Diebstahl mit Einbruch bei Anwendung einer Gewalt und von mit tötlichen Waffen Bewaffneten,

5) verübt durch eine, ein öffentliches Amt ausübende, Person,

6) Diebstahl in einem dem Gottesdienste geweihten Orte, an für diesen Gottesdienst geweihten Sachen,

7) Diebstahl verübt durch Dienerschaft mit Zuziehung fremder Personen.

8) Diebstahl verübt durch Eigentümer von Einkehrhäusern und ihres Personals,

9) Diebstahl verübt durch Personen des geistlichen oder Edelstandes,

10) Diebstahl aus Postwägen, Staatswägen, wie auch Wägen von privaten Institutionen und Privatleuten,

11) Diebstahl von Akten und Dokumenten auch privaten Eigentums zum eigenen oder fremden Nutzen,

12) wenn der Täter bereits zwei (2) mal wegen Diebstahl bestraft wurde,

13) Diebstahl während einer Feuersbrunst, einer Überschwemmung oder anderer allgemeiner Bedrängnisse,

14) Diebstahl aus versperrtem Hause oder häuslichen Bauten, bei Wegschaffung der Hindernisse,

15) wenn jemand fälschlich den Charakter eines öffentlichen Beamten annimmt,

16) Betrug, wenn der Täter bereits zweimal wegen Betruges bestraft wurde,

17) wenn der Betrug durch eine dem Edel- oder geistlichen Stande angehörende Person verübt wurde,

18) Betrug beim Kartenspiel.

f) Delikte wegen der im Art. 31 des Strafgesetzbuches für Friedensrichter vorgesehenen Ehrenbeleidigung der Landwache bei Ausübung des Dienstes;

g) Delikte wegen der in den Art. 287, 288., 975, 977 des Strafgesetzbuches vorgesehenen strafbaren Handlungen:

1) Art. 287 Ehrenbeleidigung von Privatpersonen im Gerichtssaale und während der Amtshandlung,

2) Art. 288 Ehrenbeleidigung der Gemeindefunktionäre bei Ausübung des Dienstes,

3) Art. 975, 977 Missbrauch der Reisedokumente, ohne Absicht einen Schaden anzurichten.

C. Bei Verhängung von Strafen wegen Verletzung

1) der Finanzärarischen Verwaltungsgesetze,

2) der Vorschriften über Leistungen (Vorspänne für Erhaltung der Strassen etc.) dann,

3) über das Handels- Fabriks- und Handwerksgewerbe haben die Gemeindegerichte das Strafgesetz anzuwenden, ohne hiebei die ihnen zustehende Strafgewalt zu überschreiten.

D. Rechtsmittel.

Gegen alle Urteile der Gemeindegerichte steht ausnahmslos die Beschwerde an das „K. u. k. Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos" (Kreisgericht) als II. und zugleich letzte Instanz offen, welches endgiltig entscheidet.

Nach russischem Rechte können Rechtsmittel ergriffen werden:

1) gegen Urteile, Appelationen, Oppositionen binnen 14 Tagen.

2) gegen Becheide, Beschwerden binnen 7 Tagen.

E. Strafvollzug.

Die rechtskräftigen Urteile der Gemeindegerichte müssen durch die Gemeindevorsteher genau vollzogen werden.

Eine Weigerung oder andere Pflichtverletzungen in Bezug auf den Vollzug der Urteile werden mit Geldstrafen bis 500 Kr. eventuell Arrest bestraft werden.

Die Arrestrafen sind grundsätzlich im Gemeindearreste zu vollziehen.

Die zu Kerkerstrafen verurteilten sind durch die Gendarmerie in das Militärgefängnis beim Kreiskommando abzustellen.

Jedes Gemeindegericht hat ein Kassabuch zu führen; die im Laufe des Monates eingezogenen Geldstrafen sind am Schlusse des Monates an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos mit einem Verzeichniss abzuführen.

Ausserdem ist bis zum 15. jeden Monates dem K. u. k. Kreisgerichte ein kurzer Bericht über erledigte Strafsachen vorzulegen.

F. Über Kompetenz der Militärgerichte der k. u. k. Kreiskommandos,

(Kreisgerichte in Strafsachen)

In die Kompetenz der Militärgerichte der K. u. k. Kreiskommandos (Kreisgerichte) als I. Instanz fallen alle jene Angelegenheiten, welche den Gemeindegerichten zur Entscheidung nicht zugewiesen sind.

In diesen Fällen wird ein feldgerichtliches Verfahren angewendet. Keine Rechtsmittel.

G. Örtliche Zuständigkeit.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Orte, an dem die strafbare Handlung begangen wurde.

H. Zuständigkeit der Gerichte in Ziwilrechtssachen.

1) Der Kompetenz der Gemeindegerichte fallen zu:

a) alle Klagen aus Verpflichtungen Verabredungen und über Rechte auf bewegliche Sachen, deren Wert 300 Rubel nicht übersteigt,

b) Schadenersatzklagen, diese letztere auch dann, wenn zur Zeit der Einbringung der Klage der Schadenwert noch nicht festgestellt werden konnte,

c) Begehren um Restitution des gestörten oder verlorenen Besitzes innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der erfolgten Störung oder Besitzverlustes, ausgenommen jene Fälle, die durch den Krieg verursacht worden sind,

d) Gesuche um Sicherstellung der Beweise ohne Rücksicht auf den Wert,

e) Gesuche um zwangsweise Vollstreckung der Rejentalakten,

f) Gesuche um zwangsweise Vollstreckung protestierter Reverse, sofern der Wert des Objektes resp. Rechtes 300 Rubel nicht übersteigt,

g) Verlassenschaftssachen und ihnen entspringende Grundteilungssachen der Dorfbewohner, insofern ihr Landeigentum von mit Ukaz vom 19/2 (2/3) 1864 zugewiesenen Grundstücken besteht,

h) Klagen wegen Übertretung der Vorschriften über Verkauf von Grundstücken,

2) Entzogen sind der Iudikatur der Gemeindegerichte:

a) Klagen über Eigentumsrechte an unbeweglichen Sachen und Rechte an Immobilien und über Servitute,

b) Klagen über Erfindungen und Privilegien und Bergrechtsklagen,

c) Klagen aus Verträgen mit Finanzverwaltungen.

3) Die örtliche Kompetenz der Gemeindegerichte.

Als Gerichtsstände kommen in Betracht:

a) Wohnsitz, Aufenthaltsort,

b) bei Immobilien der Ort der Liegenschaft (forma rei sitae),

c) Erfüllung- und Vertragsort bei Verträgen,

d) Ort der Schadenszufügung.

4) Rechtsmittel.

Gegen Entscheidungen der Gemeindegerichte stehen als Rechtsmittel gegen Urteil. Appelationen binnen 1 Monate, gegen Bescheide Rekurse binnen 7 Tagen zu.

5) Kompetenz des k. u. k. Kreisgerichtes.

1) Alle Rechtssachen, die der Kompetenz der Gemeindegerichte und der Friedensrichter entzogen sind, gehören zur Entscheidung vor das k. u. k. Kreisgericht, welches kollegial fungiert,

2) Alle Appelationen und Rekurse gegen Entscheidungen der Gemeindegerichte und des Friedensrichters entscheidet in II. und letzter Instanz das k. u. k. Kreisgericht,

3) Gegen Entscheidungen der Kreisgerichte in Zivilsachen, die so im abgekürzten, wie in gewöhnlichem Verfahren gefällt werden, steht das Rechtsmittel der Appelation, Opposition binnen einem Monat— gegen Bescheide Rekurs binnen 14 Tagen zu.

I. Gerichtsregister.

Die Gemeindegerichte haben nachstehende Gerichtsregister zu führen:

Register *C.* für Zivilprozessachen,
„ *Hc.* für Rechtshilfesachen in zivilrechtlichen Angelegenheiten,
„ *Nc.* für alle in kein anderes Register verwiesenen bürgerlichen Rechtssachen,
„ *A.* für Verlassenschaftsabhandlungen,
„ *P.* für Vormundschaften und Curatelen,
„ *U.* für Übertretungsfälle,
„ *Hs.* für Rechshilfsachen in strafgerichtlichen Angelegenheiten,

Register *Hs.* für alle in kein anderes Register verwiesenen Geschäfte des Strafverfahrens.

Zu diesen Registern sind zwei alphabetische Namensverzeichnisse zu führen, eines für Zivilangelegenheiten und eines für Strafangelegenheiten.

Behufs Anlegung der Register und Belehrung über die Führung derselben wird an jedes Gemeindegericht ein Gerichtskanzleibeamter entsendet.

Jeder Gemeinderichter ist verpflichtet bis zum 15. eines jeden Monates dem k. u. k. Kreisgerichte einen kurzen Bericht über die im abgelaufenen Monate, erledigten Prozesse zu erstatten.

Der Leiter des k. u. k. Kreisgerichtes ist berechtigt jederzeit die Gemeindegerichte zu visitiren.

Jeder Gemeinderichter ist verpflichtet ein Kassabuch zu führen und die eingezogenen Geldstrafen mit Ende eines jeden Monates sammt Ausweis an die Kassa deš k. u. k. Kreiskommandos abzuführen.

K. Pupilarsachen.

Die in Geltung bleibenden Vorschriften über die Gerichtsbarkeit in Ausserstreitsachen, wie auch über die Pflichten der Verwaltungsbehörden, welche in hierorts geltenden Gesetzesvorschriften X. „Titel des Bürgerlichen Gesetzbuches (art. 345-487) Gesetz 25/6. 1866, 19/2. 1875. und in besonderen Vorschriften der Zivilprozessordnung enthalten sind, werden mit spezieller Beachtung der Wohlfahrt abwesender und minderjähriger Personen in Anwendung gebracht.

Vor allem soll die Gesetzesvorschrift des Art. 346. bürg. G. B. streng befolgt werden, um die Rechte der Minderjährigen noch vor endgiltiger Bestellung der Vormundschaft sicherzustellen.

Laut Gesetz obliegt einem vom Gemeindegerichte hiezu bestellten Beisitzer (Schöffen) die Pflicht, der Versammlung und des Vorsitzes bei den Familienratversammlungen; deswegen ist es tunlich, das eben diese Beisitzer, die Minderjährigen behüten und nach

Bedarf ihre Anträge und Gutachten den Gerichten vorlegen.

Alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden, welche zu Anordnungen in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen berufen sind, haben längstens bis zum 30. September einen Ausweis über die bisherige Tätigkeit in Pupilarsachen dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz vorzulegen.

Diese Ausweise sollen nach den Anordnungen der staatlichen Justitzkommission verfasst sein und haben alle Einzelheiten der minderjährigen Personen, ihrer Erben, Vormunde und ihres Vermögens zu enthalten.

In einem besonderen Berichte soll darüber Rechenschaft erstattet werden, ob die Akten ordentlich angelegt und aufbewahrt sind- ob und in welcher Zahl Fälle vorgekommen sind, wo kein Vormund bestellt wurde, und welche Mittel in Anwendung gebracht werden sollen, damit für solche Fälle möglichst bald eine Vormundschaft bestellt werde.

Ferner sind die Fälle der Vormundschaft ausserhalb des Erbverfahrens und der unehelichen Kinder auszuweisen.

L. Gerichtsgebühren in Zivilsachen.

Auf Grund der Vorschriften über Gerichtsgebühren, die in den Art 200, 200 1- -200 10, 268. 839, bis 890, 1510 C. P. O. enthalten sind, wird die Einhebung der Gerichtsgebühren von den in die Gemeindegerichte. Friedensgerichte, Kreis- und Handelsgerichte, sowie an die höheren Instanzen, eingereichten Sachen in der bisher geltenden Höhe angeordnet.

Bis zur Einführung entsprechender Stempelmarken für einzelne Gebühren ist jede Gebühr in barem zu erlegen. Der Erlag jeder Gebühr ist auf dem Akte vorzumerken und ausserdem in einem dazu geführten Ausweis zu notieren.

Dieser Ausweis hat aus zwei Teilen zu bestehen. deren einer die eingelaufenen Gebühren (Stempelgebühren), der andere die Ausgaben (Rückerstattung eingezahlter Gebühren) enthält.

Gemäss angeführter Vorschriften sollen von Gemeindegerichten folgende Abgaben eingehoben werden:

1) Gerichtsgebühren in der Höhe von 1 Kopeke von jedem Rubel der eingeklagten Forderung,

2) Bogengebühren im Betrage von 10 Kopeken von jedem Bogen,

3) Kanzleigebühren im Betrage von 20 Kopeken für jeden Bogen von wenigstens 25 Zeilen.

Der unter 1) angeführten Gerichtsgebühr unterliegen:

Schriftlich oder mündlich eingebrachte Klagen, Widerklagen, Gesuche um Einwilligung zum Eintritte in den Rechtsstreit, Oppositionen und Appellationen.

Der unter 2) angeführten Bogengebühr unterliegen:

Alle schriftlich oder mündlich in Zivilsachen eingebrachten Gesuche, beigeschlossene oder vorgelegte Urkunden, Beilagen, Ausfertigungen der Exekutionsaufträge, Urteilsabschriften, Bestätigungen, Aufklärungen und Bescheinigungen, die auf Antrag der Partei erteilt werden.

Der unter 3) angeführten Kanzleigebühr unterliegen:

Urteilsabschriften und Protokollabschriften, Exekutionsaufträge, wie auch früher erwähnte Bestätigungen, Aufklärungen und Bescheinigungen

Im Falle des Nichterlangens einer gebührenden Abgabe- soll das Gericht gemäss Vorschrift Art. 200/5, 269, 848 — Z. P. O. vorgehen, durch Auftrag zum Erlage der Gebühr, widrigenfalls. nach 7 Tagen die Einstellung respective Zurückstellung des Gesuches erfolgen wird.

Die Vorschriften über Armenrecht, Befreiung von Gerichts- und Bogengebühren (Art. 2004, 2007. Z. O. P.). ferner über Rückersatz der Gebühren Art. 2006, bleiben ohne Änderung aufrecht erhalten.

Die eingehobenen Gebühren hat der Gemeinderichter bis zur Höhe von 50 Rubel in Verwahrung zu nehmen, einen höheren Betrag sofort an die Kassa des k. u. k. Kreis-

M. Gemeindegerichtssprengel.

1) Das Gemeindegericht in Klimontów für die Gemeinden: Jarkowice, Klimontów, Lipnik und Obrazów.

2) Das Gemeindegericht in Koprzywnica für die Gemeinden: Koprzywnica, Łoniów, Osiek und Samborzec.

. Das Gemeindegericht in Sandomierz für die Gemeinden: Dwikozy, Wilczyce und Zawichost.

4) Das Gemeindegericht in Staszów für die Gemeinden: Połaniec, Rytwiany, Tursko-Wielkie und Wiśniowa.

N. Gemeindegerichte.

Das k. u. k. Kreiskommando bestätigt in ihrem Amte als Gemeindegerichtsvorsteher respective Beisitzer, Schöffen:

1) Josef Schumacher, Andreas Adamczak, Josef Rutkowski, Vinzenc Rajca—für das Gemeindegericht in Klimontów,

2) Edmund Piotrowski, Johann Drabowicz, Julius Piotrowski, Simon Zgutowicz—für das Gemeinderichi in Koprzywnica.

3) Kasimir Sniežyński, Maryan Skorupski, Johann Czyja, Johann Franczak,—für das Gemeindegericht in Sandomierz.

4) Ladislaus Malewski, Johann Senderski, Johann Gromnicki, Anton Majewski—für das Gemeindegericht in Staszów.

Ferner hat das k. u. k. Kreiskommando zu Gemeindegerichtschreibern ernannt:

1) Stanislaus Wieczorek für Klimontów,

2) Peter Kudzenysa für Koprzywnica,

3) Johann Leśniewski für Sandomierz,

4) Ludwik Nowakowski für Staszów.

O. Bezüge der Gemeinderichter, Beisitzer und Schreiber.

Die Bezüge der Gemeindegerichtsfunktionäre sind folgende:

des Gemeinderichters monatlich: 170 K.
des Beisitzers (Schöffen) „ 25 K.
des Gerichtsschreibers „ 84 K.

Die Bezüge werden vom 1-ten des dem Beginne der Amtstätigkeit folgenden Monates flüssig gemacht und ausgezahlt werden.

Für die Tage bis zum folgenden Ersten, gebührt eine Tagesentlohnung und zwar dem Gemeinderichter a 5 K. 60 h., dem Beisitzer a 1. K. dem Gerichtsschreiber a 2 K. 60 h.

P. Amtsabreichen des Gemeinderichters.

Die Gemeinderichter haben während ihrer Amtstätigkeit dasselbe Abzeichen wie ein Gemeindevorsteher zu tragen.

16.

Schulwesen.

An die Gemeindevorsteher und Schultheisse wurde folgender Befehl erlassen:

Alle Gemeindevorsteher und Schultheisse werden beauftragt Sorge zu tragen, dass alle, auch die gemieteten Schulgebäude in den betreffenden Ortschaften sofort wiederhergestellt und sorgfältig gereinigt werden, damit der Unterricht in diesen Gebäuden unverzüglich, spätestens am 15. September l.J. unbedingt begonnen werden könne.

Die Lehrer und Lehrerinnen sollen von den Gemeindevorstehern aufgefordert werden allsogleich den dienst anzutreten, und den Unterricht spätestens am 15. September l. J. zu beginnen.

Ist die genaue Adresse des Lehrers (Lehrerin) unbekannt, so hat der Gemeindevorsteher die Pflicht umgehend zu berichten, wo der Lehrer (Lehrerin) mutmasslich sich befindet und weshalb er den bisherigen Lehrerposten nicht übernehmen kann.

Gleichzeitig werden die Gemeindevorsteher aufgefordert, diejenigen qualifizierten Lehrer, (Lehrerin), die aus verschiedenen Gründen ihren Dienstort verlassen haben und sich in dem von der österreichisch-ungarischen Armee besetzten Gebiete aufhalten in Kenntnis zu setzen, dass falls sie sich bis zum 25. September l.J. nicht melden, sie Gefahr laufen ihren bisherigen Posten zu verlieren.

Die Unterrichtssprache an den öffentlichen Schulen ist die polnische, Lehrplan und Lehrstoff bleibt bis auf weiteres derselbe.

Alle Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren müssen die Schule fleissig besuchen.

Im Nichtbefolgungsfalle wird den Schuldtragenden eine Geldstrafe bis 50 Kronen auferlegt werden.

Beschädigte oder fehlende Bänke, beziehungsweise Schulgeräte müssen durch neue ersetzt werden.

Bei jeder Schule müssen entsprechend eingerichtete Aborte vorhanden sein und in peinlicher Ordnung erhalten werden.

In Ortschaften, in welchen die Schule über kein eigenes Gebäude verfügt, oder wo anlässlich der militärischen Operationen das Schulgebäude gänzlich zerstört wurde, ist die Unterbringung der Schule durch Miete eines entsprechenden Privathauses sicher zu stellen. Gemeinden und Ortschaften haben für die Erhaltung der Volkschullehrer zu sorgen. Die rückständigen Schul- und Lehrergebühren sind unverzüglich einzuheben. Der ganze eingesammelte rückständige Schul- und Lehrerbeitrag ist spätestens bis 1. Oktober l.J. an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos abzuführen.

Die Gemeindevorsteher und Schultheisse haben sich mit dem betreffenden Pfarrer ins Einvernehmen zu setzen und ihm die Fahrgelegenheit in die Schulen seines Pfarrsprengels—wo es nötig ist—sicherzustellen.

Das Einsammeln des Schulgeldes haben die Gemeindevorsteher respective Schultheisse zu besorgen und hierüber Vormerkbücher zu führen.

Für die strikte Durchführung der obigen Anordnung mache ich die Gemeindevorsteher und Schultheisse persönlich verantwortlich.

17.

Konkursausschreibung.

Das k. u. k. Kreiskommando in Sandomierz beabsichtigt zwei Stellen der Strassenmeister, eine in Sandomierz, die zweite in Osiek, mit dem Taglohne von 4 bis 6 Kronen im Wege der Konkursausschreibung zu besetzen.

Bedingungen:

1) Durch vorzulegende Dokumente nachgewiesene fachmännische Kenntnisse; den in russischer Sprache verfassten Dokumenten ist eine beglaubigte deutsche, oder polnische Übersetzung beizuschliessen.

2) Kenntniss der polnischen womöglich auch der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

3) Ablegung des Gelöbnisses, dass der Angestellte den ihm anvertrauten Pflichten treu und gewissenhaft nachkommen wird.

4) Die Gesuche sind eigenhändig zu schreiben.

5) Die belegten Gesuche sind bis 15. Oktober 1915. mit Angabe, ob der Gesuchsteller nach Sandomierz oder Osiek kommen wil, an das k. u. k. Kreiskommando zu richten.

Von der Entscheidung werden die Petenten schriftlich verständigt werden.

18.

Salzpreis.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgouvernements Kielce vom 23/8. 1915 Nr. 5129 wird bekanntgegeben, dass der Höchstpreis für Salz im Detailverkaufe mit 26 Heller pro Kilogram festgestellt wurde.

Die Überschreitung dieses Höchstpreises wird strengstens bestraft.

19.

Das Entfernen von Holzvoräten aus den Deckungen und Schützengräben.

Das Entfernen von Holzvoräten aus den Deckungen und Schützengräben der k. u. k oesterr.-ung. und der kais. deutschen Armee ist unzulässig. Die Übertretungen dieses Verbotes werden im Sinne des Strafgesetzes strengstens bestraft (Diebstahl).

20.

Kreiskommando Iłża — Verlegung.

Das k. u. k. Kreiskommando Iłża wurde nach Wierzbnik verlegt und heisst nunmehr Kreiskommando Wierzbnik.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER

Oberstleutnant, m. p.

